



Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Samstag den 15. December.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 2264. (1) Nr. 22888.

K u n d m a c h u n g
über verliehene Privilegien. — Das hohe Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten hat in Folge der eingelangten Decrete vom 3. und 8. Nov. l. J., 3. 7058 und 7179, an diesen beiden Tagen nach den Bestimmungen des a. h. Patentes vom 31. März 1832 die folgenden Privilegien verliehen: 1) Dem Vincenz Fr. Dall'Aglio, k. k. Beamte, und dem Carl Hafel, bürgerl. Tapezire, wohnhaft in Wien, St. Ulrich Nr. 26, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung einer Masse, womit jedes nasse oder feuchte Mauerwerk binnen 48 Stunden der Art trocken gelegt werde, daß keine Spur von Rässe je wieder erscheint. — 2) Dem Franz Xaver Wurm, Ingenieur und Mechaniker, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Verbesserung einer Feuerungs-Methode für Dampfkessel, so wie für Puddling- und Schweiß-Defen, wodurch ein bedeutend größerer Theil der aus dem Brennstoffe entwickelten Wärme in höherer Intensität zum Nusschmelzen gebracht, der Verbrennungsprozeß gleichförmiger und leichter regulirt, der Rauch gänzlich verzehrt, und daher eine bedeutende Ersparung an Brennmaterial erzielt werde. — 3) Dem Jacob Franz Heinrich Hemberger, Verwaltungs-Director, wohnhaft in Wien, Stadt Nr. 785, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung von Dampfzeugern (Dampfkessel), wodurch sich die Wärme im kleinstmöglichen Raume entwickle und durch den kleinstmöglichen Apparat verwendet werde. — 4) Dem Christian Steinkellner, Harmonika-Erzeuger, wohnhaft in Wien, Schottensfeld Nr. 483, für die Dauer von einem Jahre, auf die Verbesserung in der Construction der Accordeons, wodurch die Druckfedern an Dauerhaftigkeit gewinnen, die Handhabung des Instrumentes erleichtert, und dasselbe durch Anbringung einer chromatischen Scala für jeden Clavierspieler zur Behandlung geeignet gemacht werde. — 5) Dem Ludwig Stegmann, Privatier, wohnhaft in Wien, Landstraße Nr. 448, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung eines Luft- und Rauch-Ableitungs-Apparates, mittelst dessen die verdorbene Luft aus Spitälern, Casernen etc., und besonders der Rauch aus Kaffee-Etablissements und anderen derartigen Localitäten schnell und sicher auf einfache und billige Weise entfernt werden könne. — 6) Dem Friedrich v. Bodmer, Civil-Ingenieur aus Paris, wohnhaft in Wien, Josephstadt Nr. 125, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung einer Cylinder-Schnelldruckpresse, womit in einer Stunde zwanzigtausend Zeitungs- oder andere Exemplare von beliebigem Formate gedruckt werden können, wobei Papier ohne Ende angewendet werde, welches erst nach dem Drucke am Ende der Maschine von derselben in Exemplare getheilt wird, und wobei das Befechten des Papiers auf der Maschine selbst geschehe. — 7) Dem Heinrich Pfizner und Franz Beckers, Directoren der k. k. privil. Milly-Kerzenfabrik, wohnhaft in Wien, Wieden Nr. 83, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Entdeckungen und Verbesserungen, alle animalischen und vegetabilischen Fettsorten und Harzgattungen in Meta-Margarin- und Meta-Clain-Säure umzuwandeln, und diese zu einem wohlfeilen und vortrefflichen Beleuchtungsmittel, und zu sonstigen industriellen Zwecken zu verwenden. — 8) Dem Georg Leidenfrost, bür-

gerl. Tischlermeister, wohnhaft in Wien, Leopoldstadt Nr. 363, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Entdeckung eines Verfahrens, Holz in Stämmen durch Einlösung färbender oder versteinender Flüssigkeiten auf mechanischem Wege zu färben und dauerhafter zu machen. — 9) Dem Joseph Weiß, privil. Baldwollfabrikant, wohnhaft in Zuckmantel in k. k. Schlesiens, für die Dauer von drei Jahren, auf die Verbesserung in der Verwendung der Nadeln von Pinusarten zur Erzeugung von Waldwolle und anderen nützlichen Producten. — Diese hohe Verfügung wird mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die oben gehaltenen Original-Privilegiums-Beschreibung des Franz Xaver Wurm, des Friedrich von Bodmer und jene des Georg Leidenfrost, ferner der abgesonderte Theil der Privilegiums-Beschreibung des Pfizner und Beckers, rücksichtlich dessen die Geheimhaltung nicht angesucht wurde, sich bei der k. k. niederösterreichischen Regierung zu Jedermanns Einsicht in Aufbewahrung befinden. — Laibach am 27. November 1849.

3. 2265. (1) Nr. 22412.

K u n d m a c h u n g
über verliehene Privilegien. — Das hohe Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten hat mit den Verordnungen vom 8. und 20. October l. J., 3. 6676 und 6845, nach dem Wortlaute und den Bestimmungen des a. h. Privilegien-Patentes vom 31. März 1832, die nachfolgenden Privilegien zu verleihen besunden: 1) Dem Julius Haas, k. k. Concipist der Postsection im Handelsministerium, wohnhaft in Wien, Leopoldstadt Nr. 578, und Gustav Seelig, Handlungs- und Fabriks-Buchhalter, wohnhaft in Wien, Leopoldstadt Nr. 705, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung eines neuen Communications-Mittels für Gegenstände aller Art und für Gedanken, wodurch nicht nur der Sachen-Transport der Eisenbahnen und aller übrigen Transport Behikel an Geschwindigkeit, Wohlfeilheit, Sicherheit und Pünctlichkeit übertroffen, sondern auch die Telegraphie ergänzt und vervollständigt werde. — 2) Dem Jacob Franz Heinrich Hemberger, Verwaltungs-Director, wohnhaft in Wien, Stadt Nr. 785, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Entdeckung und Verbesserung eines neuen Systems von Wägen und Locomotiven für Eisenbahnen mit beweglichen convergirenden Gestellen. — 3) Dem Georg Fink, Techniker und derzeit Buchführer, wohnhaft in Wien, Landstraße Nr. 24, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Verbesserungen an der Buchdrucker-Schnelldruckpresse. — 4) Dem Claudius Freiherrn v. Podstatzky-Donajern und Claudius Wilhelm Baron Bretton, Besitzer der Herrschaft Zlin, wohnhaft zu Zlin in Mähren, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung, aus gewöhnlichen Fournieren jeder harten oder weichen Holzgattung mit der Fournier-Rundsäge viereckige Zündholzchen zu schneiden. — 5) Dem Alois Mayer, Spengler und Metall-Arbeiter im Bahnhofe zu Gloggnitz, wohnhaft zu Gloggnitz in Niederösterreich, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung von Tag- und Nacht-Signal-Ballons für Eisenbahnen. — 6) Dem Joseph Eggerth, privil. Knöpfabrikant, wohnhaft in Wien, Laimgrube Nr. 116, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung, gepreßte Tambourin-Knöpfe, glatt und desinirt, mittelst Dampfbenützung aus einem sehr billigen Abfall-Stoffe zu erzeugen, der bisher hiezu nicht

verwendet wurde und das Horn vollkommen ersetze. — 7) Dem Georg Gallaseck, Metallbuchstaben-Erzeuger, wohnhaft in Wien, am Neubau Nr. 42, und Michael Riß, Chemiker, wohnhaft in Wien, am Neubau Nr. 51, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung eines neuen Lettern-Systems, welches sich besonders zu Druckwerken für Firmen, Aushängeschilder auf lackirten Stoffen, zu Titelschriften, Diplomen etc. und zu Druckwerken für Blinde eigne, und durch Eleganz, Dauerhaftigkeit und Schnelligkeit, so wie durch Billigkeit in der Erzeugung sich auszeichne. — 8) Dem August Nowotny, Besitzer der k. k. priv. Porzellan- und Steingutfabrik zu Altrohlau bei Carlsbad; wohnhaft in Altrohlau bei Carlsbad in Böhmen, und Joseph D. Pleschner, Magister der Pharmacie, Bürger und Kaufmann in Prag, wohnhaft in Prag Nr. 1000/2, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung in der Erzeugung von Maschinen-Knöpfen aus Straß, Porzellan, Email, Steingut, Majolik und Fayence. — 9) Dem Leopold Köppl, Privat-Agent, wohnhaft in Wien, Stadt Nr. 770, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung einer mechanischen Vorrichtung zur Registrirung und Veröffentlichung aller Gattungen Adressen. — 10) Dem Johann Georg Bohl, jun., Kaufmann zu Eisenach und Gewerk-Inhaber zu Johann-Georgenbau bei Röllbrücken, durch Rudolph Kestler, Director obgenannter Gewerkschaft, wohnhaft in Johann-Georgenbau bei Röllbrücken in Kärnten, für die Dauer von fünfzehn Jahren, auf die Erfindung einer neuen Metall-Composition, Bohl'sches Guss-Argenton genannt. — 11) Dem Christoph Starke, Mechaniker und leitender Werkmeister am k. k. polytechnischen Institute in Wien, wohnhaft in Wien, Wieden Nr. 100, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung eines Instrumentes (Planimeter genannt), womit nach einem einfachen mathematisch-richtigen Principe der Flächeninhalt einer jeden wie immer geformten Figur ganz leicht und mit bedeutendem Zeitgewinne erhalten werde. — 12) Der Maria Lederer, wohnhaft in Prag Nr. 969/II., für die Dauer von drei Jahren, auf die Verbesserung in der Erzeugung von Leinwandstoffen, wodurch dieselben durch eine eigenthümliche Zubereitung des Stoffes und der Naht an Geschmeidigkeit, Biegsamkeit, Haltbarkeit und Widerstand selbst im vertrockneten Zustande gegen jeden Bruch gewinnen. — Diese hohe Verfügung wird mit der Bemerkung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die oben gebliebenen Original-Privilegiums-Beschreibungen des J. F. H. Hemberger und des Christoph Starke sich bei der k. k. n. ö. Regierung zu Jedermanns Einsicht in Aufbewahrung befinden. — Laibach am 24. Nov. 1849.

3. 2282 (1) Nr. 23097.

K u n d m a c h u n g
über verliehene Privilegien. — Das hohe Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten, hat in Folge eingelangten Decretes vom 15. November l. J., 3. 7214, an diesem Tage nach den Bestimmungen des a. h. Privilegien-Patentes vom 31. März 1832 die nachfolgenden Privilegien zu verleihen besunden: — 1) Dem Alphons Diez, Ingenieur in der Spinnfabrik zu Möllersdorf, wohnhaft in Wien, Stadt Nr. 578 für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung in Anwendung der Federkraft mittelst gewöhnlicher oder vulkanisirter Caoutchouc's auf Schmiedehammer. — 2) Dem E. L. Hofman, Dr. der Chemie und Privilegiums-Inhaber, wohn-

haft in Wien, Alservorstadt Nr. 351, für die Dauer eines Jahres, auf die Entdeckung und Verbesserung, aus mineralischen Stoffen und deren ausgeschiedenen Bestandtheilen ein wohlfeiles Lampenöl zu erzeugen. — 3) Dem Sebastian Forbach, Berg- und Eisenwerksbeamter, wohnhaft in Rustendorf bei Wien, Nr. 60, für die Dauer eines Jahres, auf die Erfindung, alle wie immer genannten gußeisernen, eisernen und eisenblechernen Geschirre und sonstigen Gegenstände, dieselben mögen gefalzt, genietet, gegossen oder getrieben, mit gegossenen oder gepressten Henkeln und Handhaben versehen seyn, mit ganz bleifreiem Email zu überziehen. — 4) Dem J. D. Klöpfer, Mechaniker, wohnhaft in Hamburg, für die Dauer eines Jahres, auf die Erfindung galvano-magnetischer Rheumatismus-Ketten. — 5) Dem Franz Wachts, bef. Plattirwaren-Fabrikant, wohnhaft in Wien, Maglensärdorf Nr. 102, für die Dauer zweier Jahre, auf die Erfindung einer neuen Metallcomposition, Britannia genannt, welche zur Erzeugung von Geräthschaften und Luxusgegenständen, als: Tafel-, Kaffee- und Thee-Servicen, Girandolen etc., besonders geeignet sey. — 6) Dem Wenzel Warchoweky, wohnhaft in Wien am Thury Nr. 31, für die Dauer eines Jahres, auf die Erfindung einer Compositions-Masse aus Gutta-Percha, woraus alle Arten Fußbekleidungen, wie auch Röhre, Riemen, Stricke, Reitgerten, Stöcke und alle was immer für Namen habende Gutta-Percha-Compositions Arbeiten erzeugt werden können. — Dieß wird mit der Bemerkung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die offen gehaltene Original-Privilegiums-Beschreibung des Alphons Dieß sich bei der k. k. niederösterreichischen Regierung zu Jedermanns Einsicht in Aufbewahrung befinde. — Laibach am 30. November 1849.

3. 2280. (2)

Nr. 193.

Zur Durchführung der Grundentlastung im Kronlande Krain werden gemäß §. 68 der hohen Ministerial-Verordnung vom 12. Sept. l. J. k. k. Grundentlastungs-Districts-Commissionen organisirt. — Dieselben haben nach §. 78 dieser Verordnung a) aus einem politischen Beamten, als Ritter derselben, b) aus einem Rechtskundigen, und c) aus einem im Unterthanswesen erfahrenen Deconomen zu bestehen, und es wird diesen Commissionen auch die erforderliche Anzahl von Actuaren, Rechnungs- und sonstigen Hilfsbeamten ohne Stimmrecht beigegeben. Die sub a), b) und c) bezeichneten Mitglieder der k. k. Grundentlastungs-Districts-Commissionen werden zu Folge §. 75 der Verordnung in Eid und Pflicht genommen, und nehmen für die Dauer ihrer Anstellung die Eigenschaft wirklicher landesfürstlicher Beamten an; bezüglich bereits angestellter öffentlicher Beamten, welche hierbei in Verwendung kommen, gelten aber noch insbesondere die Bestimmungen des §. 76 der genannten hohen Ministerial-Verordnung, welchen gemäß öffentliche Beamte, die bei der Durchführung der Grundentlastung verwendet werden, hiedurch weder in ihrer graduellen Borrückung, noch in dem Ansprüche auf eine Anstellung bei der neuen politischen Gerichts-Administration einen Nachtheil erleiden sollen, sondern vielmehr bei thätiger und erproblicher Verwendung vorzugsweise ein Recht auf Berücksichtigung bei Beförderungen und neuen Anstellungen haben und weiters bestimmt ist, daß sie in ihrer bisherigen oder in ihren ihnen seiner Zeit zugewiesenen neuen Anstellungen bis zur Beendigung ihrer Verwendung bei der Durchführung der Grundentlastung in so weit supplirt werden, als beide Dienstleistungen gleichzeitig unvereinbarlich sind. Hinsichtlich der für die Dauer der Anstellung mit den zu besetzenden Posten verbundenen Bezüge wurde mit dem hohen Ministerial-Erlasse vom 24. Sept. l. J., 3. 6972, bestimmt, daß a) der Leiter der Districts-Commissionen eine jährliche Functionsgebühr von 1400 fl.; b) der rechtskundige Beisitzer eine jährliche Functionsgebühr von 1200 fl.; c) der Deconom eine jährliche Functionsgebühr von 1000 fl., landesfürstliche oder ständische Beamte, welche in einer der sub a), b) und c) bezeichneten Kategorie in Verwendung kommen, aber den zu ihrer Gehalts-ergänzung auf die obigen Gebühren fehlenden Betrag als Functionszulagen zu erhalten haben.

Die Ernennung der Districtsleiter erfolgt über Vorschlag des Ministerial-Commissärs und Präsidenten von dem hohen k. k. Ministerio des Innern; dagegen ernannt die Grundentlastungs-Landescommission, als solche, die sub b) und c) bezeichneten Mitglieder der Districts-Commissionen. — Da es nun der Landescommission daran gelegen ist, die in der Folge in's Leben tretenden Districts-Commissionen mit vollkommen befähigten und das öffentliche Vertrauen genießenden Beamten zu besetzen, so wird, um sich in dieser Beziehung die möglichst umfassende Personal-Kenntniß in vorhinein zu verschaffen, und um seiner Zeit die Bewerber auf eine den obwaltenden Verhältnissen entsprechende Weise den einzelnen Districts-Commissionen zuweisen zu können, hiermit für die von der Landes-Commission zu besetzenden sub b) u. c) erwähnten Dienstposten ein genereller Concurrs ausgeschrieben, und diejenigen, welche sich um einen derselben in Competenz zu setzen beabsichtigen, werden aufgefordert, ihre mit der Nachweisung ihrer Qualification versehenen Comptenzgesuche spätestens bis Ende December l. J. bei der k. k. Grundentlastungs-Landescommission einzureichen, wobei noch bemerkt wird, daß in öffentlichen Diensten stehende Beamte ihre Gesuche durch die betreffenden Amtsvorstehungen vorzulegen haben. — Es steht den Bewerbern übrigens auch frei, ohne Bezeichnung eines bestimmten Dienstpostens im Allgemeinen um eine ihrer dargelegten Qualification angemessene Verwendung zu competiren; so wie es für jene Competenten, deren Gesuche um Verleihung einer ihrer ausgewiesenen Qualification entsprechenden Dienststelle bereits vorliegen, nicht erforderlich ist, neuerlich einzuschreiten. — Diese Comptenzauschreibung wird hiermit in Folge hohen Sitzungsbeschlusses vom 28. Nov. l. J. veröffentlicht. — Vom Präsidium der k. k. Grundentlastungs-Landescommission für Krain. Laibach den 1. December 1849.

3. 2273. (3)

Nr. 23609, ad 21976.

K u n d m a c h u n g
des k. k. illyrischen Guberniums. —
Nachstehend wird die herabgelangte hohe Ministerial-Verordnung des Innern, deren Einschaltung in das Reichsgesetzblatt bereits veranlaßt ist, wegen ihrer Dringlichkeit nach Weisung des §. 7 der kais. Verordnung vom 4. März d. J. durch gegenwärtige Kundmachung zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach am 7. December 1849.

In Folge allerhöchster Entschliessung ddo. Budweis den 23. November 1849, hat der Minister des Innern folgende Verordnung über die Behandlung der zur Amtswirklichkeit der politischen Behörden gehörig gewesenen Unterthans-Zehente und Urbarialsreitigkeiten erlassen: — §. 1. Die Amtswirklichkeit der politischen Behörden in den Streitigkeiten zwischen den gewesenen Herrschaften und ihren ehemaligen Unterthanen, den Zehentherren und Zehentholden, dann den Urbarsherren und Urbarholden ist aufgehoben; es mag den politischen Behörden die Erhebung der Streitfache und der Vergleichsversuch, die Feststellung eines Provisoriums oder die Endentscheidung in der Hauptsache nach den bisherigen Gesetzen zugestanden seyn. — §. 2. Streitigkeiten dieser Art sind, in so fern sie nicht mit dem Geschäfte der Grundentlastung nach den hierüber erlassenen gesetzlichen Verfügungen zusammenhängen und demnach zur Competenz der Grundentlastungs-Commissionen gehören, in Zukunft unmittelbar bei den Civilgerichten anhängig zu machen. — §. 3. In Streitigkeiten dieser Art, welche bei den politischen Behörden bereits anhängig sind, haben dieselben die Verhandlungen an die betreffende landesfürstliche Behörde erster Instanz zu leiten. — Diese hat den Parteien die von ihnen beigebrachten Beschwerdeschriften und Urkunden zurück zu stellen, von denjenigen Acten, welche als Amtsacten zurückbehalten werden, beiden Theilen auf Verlangen Abschriften zu ertheilen. — §. 4. Die Streittheile haben die Streitfache, in so fern sie auf die Grundentlastung oder auf die Liquidirung der Urbarials- und Zehent-Rückstände für das Rechnungsjahr 1848 Beziehung hat, bei dem hiesigen durch besondere Verordnungen bestimmten Organen anzubringen, in so fern sie hierauf keine Beziehung

hat, ihre Ansprüche im ordentlichen Rechtswege geltend zu machen. — §. 5. Hat eine politische Behörde auf Grundlage des ihr durch die früheren Befehle eingeräumten Wirkungskreises in einer solchen Streitfache in der Hauptsache in letzter Instanz entschieden, oder ist gegen eine solche Entscheidung der Recurs innerhalb der gesetzlichen Frist nicht ergriffen worden, so bleibt diese Entscheidung aufrecht, und kann im Rechtswege nur dann angegriffen werden, wenn derselbe den Parteien ausdrücklich vorbehalten wurde, oder nach der früheren Befehlsgebung auch ohne einen solchen Vorbehalt zulässig war. — §. 6. Die von den Kreisämtern oder einer höheren politischen Behörde bezüglich einzelner Streitfälle getroffenen und im Recurswege noch nicht aufgehobenen Provisorien bleiben aufrecht, bis im Rechtswege eine anderweitige Entscheidung erwirkt wird. — §. 7. Klagen und Executionsgesuche, die auf Grundlage dieser Verordnung angestrengt werden, sind, falls ehemalige Unterthanen von ihren ehemaligen Herrschaftsbesitzern belangt werden, bei dem zuständigen Richter des Beklagten anzubringen. — Nur in Fällen, wo die Ausübung des Richter-amtes dem gewesenen Patrimonialgerichts-Beamten des Klägers zustände, sind die Klagen bei dem nächsten unbefangenen Gerichte anzustrengen. — Werden ehemalige Herrschaftsbesitzer von ihren ehemaligen Unterthanen oder von Urbar- und Zehentholden auf Grundlage dieser Verordnung belangt, so ist ohne Rücksicht, ob die Herrschaftsbesitzer nach den Jurisdictionsnormen einem privilegierten Forum unterstehen oder nicht, nach Maßgabe des Erlasses des Justizministeriums vom 26. Jänner 1849 vorzugehen. — §. 8. Die den politischen Behörden kraft Hofdecretes vom 3. März 1797, Nr. 342, und des Hofkanzleidretes vom 14. Februar 1811, Nr. 927, bisher zugestandene polizeiliche Gewalt in Fällen, wo ein Besitzer den Schutz des Politicums gegen androhende Gewalt ansucht, und es sich um die Erhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit handelt, hat auch fernerhin in voller Wirksamkeit fort zu bestehen. — Diese Verordnung tritt mit dem heutigen Tage in Wirksamkeit. — Wien am 1. December 1849.

Der Minister des Innern:

B a c h u. p.

3. 2261. (3)

Nr. 22865.

K u n d m a c h u n g
Der neu aufgelegte und ergänzte Jahrgang 1819 der illyr. Prov. Gesammmlung ist so eben erschienen, und ist in der Gubernial-Expedits-Direction in Laibach um den Preis von 1 fl. 30 kr. C. M. pr. Exemplar zu haben. — Eben daselbst sind auch die Ergänzungsbände von den Jahren 1813, 1814, 1815, 1816, 1817 und 1818, so wie die Jahrgänge 1831, 1832, 1833, 1834, 1835, 1836, 1838, 1839, 1840, 1841, 1842, 1843, 1844 und 1845 um den gleichen Preis von 1 fl. 30 kr. pr. Exemplar, dann der Jahrgang 1837 der gedachten Gesammmlung um den Preis von 45 kr. C. M. pr. Exemplar zu bekommen. — Laibach am 21. November 1849.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 2270 (3)

Nr. 12017.

E d i c t.

Vom k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird hiemit bekannt gemacht: Es habe das a. h. Aetax, durch die k. k. Kammerprocurator sub pr. heutigem, 3. 12017, hierorts die, auf die Herrschaft Rupertshofer Gemeinden lautende 4 % Staatsschuldverschreibung ddo. 1. Juni 1836, Nr. 7531 pr 80 fl., für deren unbekannte Theilhaber depositirt, wovon diese Letztern mit dem Besitze in Kenntniß gesetzt werden, daß diese Obligation den hierauf die rechtlichen Ansprüche Erweisenden werde erfolgt werden.

Laibach am 24. November 1849.

3. 2269. (3)

Nr. 18791.

K u n d m a c h u n g.

Die Subarrendirungs-Verhandlung wegen Sicherstellung der Verpflegung der Aetaxial-Beschälperde und deren Wartmannschaft für die künftige Beschälzeit, nämlich: für die Station Manns-

burg und Krainburg für die Zeit vom 1. März bis Ende Juni, und für die Station Neumarkt und Weldeß für die Zeit vom 16. März bis 15. Juli 1850, nach dem beifolgenden Erfordernisaufsatze, wird durch einen Herrn Kreiscommissär, und zwar für die Station Mannsburg am 19. Dec. d. J. in der Bezirksamtskanzlei Münkendorf, für die Station Krainburg am 20. Dec. d. J. in

der Amtskanzlei des dortigen Bezirkscommissariates, für die Station Neumarkt am 21. Dec. d. J. in der Amtskanzlei des dortigen Bezirkscommissariates, und endlich für die Station Weldeß am 22. Dec. d. J. in der Amtskanzlei der Herrschaft Weldeß, überall um 10 Uhr Vormittags vorgenommen werden.

Dislocations- und täglicher Natural-Erforderniß-Entwurf für die Beschälzeit 1849.

In dem Quartiersorte zu	Anzahl der			Brot	Hafer	Heu à 10 Z.	Streu- stroh à 3 Pf.
	Mann	Welschäl- Pferde	Galeich- Pferde				
Mannsburg	3	4	—	3	8	4	8
Krainburg	3	4	—	3	8	4	8
Neumarkt	2	3	—	2	6	3	6
Weldeß	3	4	—	3	8	4	8
Summa	11	15	—	11	30	15	30

Hievon werden die unternehmungslustigen Parteien zur Wissenschaft in die Kenntniß gesetzt.
K. K. Kreisamt Laibach am 6. December 1849.

3. 2301. (1) Nr. 4465.
K u n d m a c h u n g.

Die bisher bestandenen Brieffsammlungen in Grieskirchen, Engelhartzell und Niedau sind in Postämter mit Pferdewechsel umgestaltet worden. — Die Postdistanzen wurden wie folgt, festgesetzt: zwischen Grieskirchen und Wels auf 1 1/2 Posten, zwischen Grieskirchen und Efferding auf 1 1/2 Posten, zwischen Grieskirchen und Peuerbach direct auf 1 1/2 Posten, zwischen Grieskirchen und Peuerbach über Neumarkt auf 1 1/2 Posten, zwischen Grieskirchen und Niedau auf 1 1/2 Posten, zwischen Grieskirchen und Haag auf 1 1/2 Posten, zwischen Niedau und Nied auf 1 1/2 Posten, zwischen Niedau und Peuerbach auf 1 1/2 Posten, zwischen Niedau und Siegharding auf 1 Posten, zwischen Niedau und Oberberg auf 1 1/2 Posten, zwischen Engelhartzell und Peuerbach auf 1 1/2 Posten, zwischen Engelhartzell und Scharding auf 2 Posten. — Die Wirksamkeit dieser neuen Postanstalten hat mit 1. November 1849 begonnen. — Von der k. k. Oberpostverwaltung. Laibach den 16. November 1849.

3. 2302. (1) Nr. 4650.
K u n d m a c h u n g.
In dem Markte P l a h, im Kronlande

Böhmen, wird ein Postamt ohne Pferdewechsel aufgestellt, dessen Wirksamkeit mit 15. Dec. 1849 beginnen wird. — Dasselbe wird sich mit der Aufnahme und Bestellung von Correspondenzen und Fahrpostsendungen befassen, und die Verbindung durch die zwischen Neuhaus und Wittingau täglich cursirende Carriol-Post erhalten. — Was hiemit in Folge hohen Ministerial-Postsections-Erlasses vom 12. Nov. 1849, 3. 7547, zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — Von der k. k. Oberpostverwaltung. Laibach den 25. November 1849.

3. 2303. (1) Nr. 4798.
K u n d m a c h u n g.

In der Stadt S k u t s c h, im Kronlande Böhmen, ist ein Postamt ohne Pferdewechsel errichtet worden, dessen Wirksamkeit mit 15. Dec. 1849 beginnen wird. — Dieses Postamt wird sich mit der Aufnahme und Bestellung von Correspondenzen und Fahrpostsendungen befassen, und seine Verbindung durch die tägliche Botenfahrt zwischen Policzka und Chrudim erhalten. — Von der k. k. Oberpostverwaltung. Laibach den 4. December 1849.

3. 2283. (2) Nr. 2829.
K u n d m a c h u n g.

Bei der unter sorgfältiger Wahrung des Briefgeheimnisses bei der Wiener Oberpostverwaltung in diesem Jahre vorgenommenen commissionellen Eröffnung der in Krain im Jahre 1844 aufgegebenen, aber unabsendbar oder unbestellbar gewordenen Retourbriefe wurden die im nachfolgenden Ausweise verzeichneten Briefe ihrer werthhaltigen Einschlässe wegen ausgeschieden. Welches mit dem Beifügen bekannt gemacht wird, daß die Briefe und Werthgegenstände hierorts in Ver-

wahrung sich befinden, und den sich ausweisenden Aufgebern oder Adressaten gegen Bezahlung der darauf haftenden Postgebühren anstandslos werden ausgeliefert werden. Die Geldbeträge, welche nach Verlauf von drei Monaten, vom heutigen Tage an, unbehoben liegen bleiben, werden zwar bei dem Postgefälle in Empfang verrechnet, allein es wird die Zurückgabe derselben, gleichwie der Documente und Werthgegenstände, auch nach dieser Frist noch verfügt, wenn von Seite des Reclamanten das Eigenthumsrecht gehörig nachgewiesen wird. — K. K. illyrische Oberpostverwaltung. Laibach den 29. November 1849.

Verzei ch ni ß

der in Krain im Jahre 1844 aufgegebenen, aber unbestellbar oder unabsendbar gebliebenen Retourbriefe, bei deren commissioneller Eröffnung Werthgegenstände vorgefunden wurden.

Aufgeber.	Aufgabsort.	Adressat.	Abgabsort.	Inhalt.	Porto fr.
Markovitsch	Neustadt	Markovitsch	Agram	5 fl. C. M.	9
Holzappel Ign.	dto.	P. Pannovich	Franzjase	Zeugniß	6
Dgulini Stephan	Möttling	Specher Matb.	Schönau	Abschied	22

K. K. illyrische Oberpostverwaltung. Laibach den 29. November 1849.

3. 2288. (2) Nr. 4859.

K u n d m a c h u n g.
Da die Straße zwischen Steinbrücken und Agram über Rückenstein und Gurkfeld am 15. d. M. zur Benützung für Fahrposten hergestellt seyn wird, so werden von diesem Tage an die auf dieser Route bisher suspendirt gewesenen täglichen Mallesfahrten zwischen Laibach und Agram, welche zwischen Laibach und Steinbrücken mit den um 8 1/2 Uhr früh von hier abgehenden und um 4 1/2 Uhr Nachmittags hier ankommenden Postzügen auf der Eisenbahn befördert werden, ins Leben treten, und dagegen die an deren Stelle von dieser Oberpost-Verwaltung bisher eingeleitet gewesenen Reitposten eingestellt. Die am Sonntag und Mittwoch früh von hier nach Agram abgehenden Mallesposten haben die Ausdehnung bis Sissek, von wo dieselben am Dienstag und Freitag Abends um 4 1/2 Uhr zurückgelangen. Die an deren Stelle bisher Dienstag und Samstag um 8 Uhr Abends von hier über Neustadt nach Agram und Sissek abgefertigten Mallesfahrten werden daher von diesem Zeitpunkte an gleichfalls eingestellt. Was mit Beziehung auf die früheren dießfälligen Kundmachungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. — K. K. illyr. Oberpost-Verwaltung. Laibach den 11. November 1849.

3. 2287. (2) Nr. 4807.

K u n d m a c h u n g.
Bei dem k. k. Postinspectorate in Trient ist eine Accessisten-Stelle mit dem Gehalte jährlicher 350 fl. C. M. gegen Erlag der Caution im Besoldungsbetrage in Erledigung gekommen. — Die Bewerber um diese oder um eine bei einem andern hierbezirkigen Postinspectorate in Erledigung kommende Accessisten-Stelle mit dem Gehalte von 350 fl. oder 300 fl. C. M. und der gleichen Cautionspflicht, haben die gehörig documentirten Gesuche unter Nachweisung der Studien, der Kenntnisse von der Postmanipulation und der Sprachen im Wege der vorgesezten Behörde längstens bis 23. December 1849 bei der k. k. Oberpost-Verwaltung in Innsbruck einzubringen, und darin zu bemerken, ob und mit welchem Beamten bei dem ein angserwähnten Amte sie etwa, dann in welchem Grade verwandt oder verschwägert sind. — K. K. illyrische Oberpost-Verwaltung. Laibach den 5. Dec. 1849.

3. 2295. (1) Nr. 10.837.

Concurs-Kundmachung.
Im Bereiche dieser Cameral-Gefällen-Verwaltung ist eine Kanzlei-Officiale-Stelle der II. Gehaltsstufe mit jährlichen 500 fl. in Erledigung gekommen, zu deren Besetzung der Concurs bis zum 15. Jänner 1850 hiermit eröffnet wird. — Die Bewerber um diese Dienstes-Stelle, oder im Falle hierdurch eine Kanzlei-Assistenten-Stelle mit 400 fl., 300 fl. oder 250 fl. erledigt werden sollte, um einen dieser letztgenannten Dienstposten, haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche, in welchen sich über die zurückgelegten Studien, bisherige Dienstleistung, über die Kenntniß der Gefälls-, Cassa- und Verrechnungs-Vorschriften, und über allfällige Sprachkenntnisse auszuweisen ist, durch die unmittelbar vorgesezte Behörde bis längstens 15. Jänner 1850 bei dieser Cameral-Gefällen-Verwaltung einzubringen, und darin anzugeben, ob Bittsteller und in welchem Grade mit einem Beamten dieser Cameral-Gefällen-Verwaltung verwandt oder verschwägert ist. — Von der k. k. steyermärkisch-illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung. — Graz am 7. December 1849.

3. 2271. (3) Nr. 87.

P ic it a t i o n s - A n k ü n d i g u n g.
Mittwoch am 19. December 1849, Vormittag um 9 Uhr werden 4 Stück k. k. Dienstpferde in der Stadt Laibach auf dem Marktplatze im Wege der öffentlichen Versteigerung gegen gleich bare Bezahlung verkauft, wozu Kauflustige eingeladen werden. — Vom k. k. inneröstr. Beschäl- und Remontirungs-Departements-Posten zu Sello bei Laibach.